

SICHERHEITSKONTROLLEN DES BEKANNTEN ABSENDERS

EINFÜHRUNG

ZIEL

Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass die bekannten Absender keine Fracht anliefern, die keinen geeigneten Sicherheitskontrollen unterzogen oder nicht durchsucht/durchleuchtet wurde, bevor sie an Bord eines Passagierflugzeugs gebracht wird.

ANWENDUNG

Die Sicherheitskontrollen werden von allen bekannten Absendern angewendet, die Fracht zur Beförderung in einem Luftfahrzeug mit einem Luftfrachtbrief ab einem schweizerischen Flugplatz behandeln. Die bekannten Absender stellen sicher, dass Transportsunternehmen die Sicherheitskontrollen vollumfänglich durchführen, wenn sie in ihrem Namen handeln. Dessen ungeachtet sind die bekannten Absender weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften des NSPL verantwortlich.

Der bekannte Absender ist gegenüber den zugelassenen Spediteuren und/oder den Luftverkehrsunternehmen für die Durchführung mindestens der in diesem Abschnitt beschriebenen Sicherheitskontrollen und –verfahren verantwortlich.

DEFINITION: BEKANNTER ABSENDER

Natürliche oder juristische Person, von der die Fracht stammt, welche mit einem Luftfahrzeug auf ihre eigene Rechnung befördert wird, und die Geschäftsbeziehungen mit einem zugelassenen Spediteur oder einem Luftverkehrsunternehmen unterhält.

ANERKENNUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN

Um als bekannter Absender anerkannt und zugelassen zu werden, muss der Absender folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Vollständige Einhaltung der Verpflichtungen eines bekannten Absenders wie in der Verordnung über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL) beschrieben;
- b. Unterzeichnung eines Sicherheitsprogramms des bekannten Absenders mit allen zugelassenen Spediteuren und allen Luftverkehrsunternehmen, mit denen er Geschäftsbeziehungen unterhält (**Anhang A**); und
- c. Einreichung des unterzeichneten Originalsicherheitsprogramms des bekannten Absenders beim zugelassenen Spediteur oder beim SSV. Die Vorschriften des Sicherheitsprogramms des bekannten Absenders gelten für alle im Programm aufgeführten Betriebsstätten. Das Sicherheitsprogramm wird regelmässig aktualisiert. Allfällige Änderungen werden dem zugelassenen Spediteur oder dem SSV mitgeteilt.

Wurde das Sicherheitsprogramm eines bekannten Absenders vom Absender unterzeichnet, gilt es für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Absender und den zugelassenen Spediteuren, die in der Schweiz tätig sind. Die Liste der bekannten Absender wird allen zugelassenen Spediteuren auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

SICHERHEITSKONTROLLEN

KONTROLLE DES ZUTRITTS ZU RÄUMLICHKEITEN UND ZU BEKANNTER FRACHT

- ✘ **Zutrittskontrolle:** Jeder bekannte Absender stellt sicher, dass die Räumlichkeiten und die Lagerung seiner bekannten Fracht einen ausreichenden Schutz der bekannten Fracht gegen den Zugriff unbefugter Personen bieten. Jeder bekannte Absender stellt sicher, dass nur ordnungsgemäss befugte Personen Zutritt zu Lager- und Verpackungsbereichen haben, sie passieren oder sich in ihnen aufhalten können.
- ✘ **Lagerung bekannter Fracht:** Jeder bekannte Absender stellt sicher, dass bereitgestellte Sendungen bekannter Fracht in sicherer Umgebung aufbewahrt werden, bis sie zur Beförderung an den zugelassenen Spediteur und/oder das Luftverkehrsunternehmen bereit sind. Jeder bekannte Absender stellt sicher, dass alle Eingänge zu den Lager- und Verpackungsräumen verschlossen sind, wenn sie nicht benutzt werden.

- ✍ **Schutz bekannter Fracht:** Sofern die Beschaffenheit der Fracht dies zulässt, sollte sie gegen unbefugtes Öffnen gesichert werden (z.B. durch Verpackung, Container, Versiegelung ...).
- ✍ **Beförderung bekannter Fracht per Post oder Eisenbahn:** Wird die bekannte Fracht von der Post oder der Eisenbahn (z.B. SBB) befördert, wird sie gegen unbefugtes Öffnen gesichert (z.B. durch Verpackung, Container, Versiegelung ...).

DOKUMENTATION

Der bekannte Absender stellt sicher, dass jede Sendung unbekannter Fracht ordnungsgemäss identifiziert werden kann und von entsprechender Dokumentation begleitet ist, die sie als "unbekannte Fracht" identifiziert, d.h. von einem separaten Dokument mit dem Vermerk "Durchsuchung/Durchleuchtung erforderlich", bevor sie einem zugelassenen Spediteur und/oder einem Luftverkehrsunternehmen abgeliefert wird.

Ein Vermerkemuster ist in **Anhang B** beigefügt.

Bucht ein bekannter Absender eine Sendung unbekannter Fracht elektronisch im Reservierungssystem eines Luftverkehrsunternehmens, muss der Buchungsauftrag von einer entsprechenden Bemerkung ("Durchsuchung/Durchleuchtung erforderlich") begleitet sein.

BEFÖRDERUNGS- UND ANLIEFERUNGSVERFAHREN

Der bekannte Absender oder sein Transportsubunternehmer muss im Verlauf der Anlieferung von bekannter Fracht beim zugelassenen Spediteur und/oder beim Luftverkehrsunternehmen die folgenden Sicherheitsmassnahmen anwenden:

- ✍ Bevor die Fracht zur Abfertigung eingeladen wird, wird sie von einer vom bekannten Absender hierfür benannten Person untersucht, um sicherzustellen, dass die Sicherheit des Frachtgutes nicht durch einen unbefugten Zugriff beeinträchtigt wurde.
- ✍ Die Fracht wird zum zugelassenen Spediteur und/oder zum Luftverkehrsunternehmen befördert:
 1. mit den Transporteinrichtungen des Absenders;
 2. von einem Transportsubunternehmen, dessen betriebliche Verfahren und Sicherheitsmassnahmen vom bekannten Absender oder einem zugelassenen Spediteur oder einem Luftverkehrsunternehmen genehmigt wurden;
 3. mit den Transporteinrichtungen des zugelassenen Spediteurs und/oder des Luftverkehrsunternehmens.
- ✍ Sofern nicht alle Frachtsendungen einzeln gesichert oder gegen unbefugtes Öffnen geschützt wurden, wird das Frachtteil des Fahrzeugs unmittelbar nach vollendeter Beladung (z.B. durch Verschlussvorrichtungen) gesichert oder (z.B. durch Versiegelung) gegen unbefugtes Öffnen geschützt.
- ✍ Der Fahrzeugführer wurde angewiesen, sich gegenüber dem zugelassenen Spediteur und/oder dem Luftverkehrsunternehmen bei der Ankunft auszuweisen durch:
 - ✍ vorherige Ankündigung der Ablieferung; und
 - ✍ Vorlage des Speditionsauftrags und/oder eines Lieferscheins.
- ✍ Der Fahrzeugführer wurde angewiesen, das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt zu lassen (ausser zur Vornahme einer Lieferung, zur Beibringung von Unterlagen zu Inspektionszwecken oder in Notfällen; in diesem Fall wird er aufgefordert, bei seiner Rückkehr zum Fahrzeug die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit der Versiegelung zu überprüfen und dem zugelassenen Spediteur und/oder dem Luftverkehrsunternehmen Mitteilung zu machen, wenn er Anzeichen eines unbefugten Zugriffs festgestellt haben sollte).
- ✍ Die Vollmacht der zur Ablieferung der bekannten Fracht an den zugelassenen Spediteur und/oder das Luftverkehrsunternehmen ermächtigten Fahrzeugführer wird aufgezeichnet und dem zugelassenen Spediteur und/oder dem Luftverkehrsunternehmen bekannt gegeben.
- ✍ Anlieferung durch ein Transportsubunternehmen: Wird die bekannte Fracht von einem Dritten oder einem Transportsubunternehmen abgeliefert, wird überprüft, ob das Unternehmen die "Erklärung des Transportsubunternehmens über die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen für Fracht zur Beförderung an Bord eines Luftfahrzeugs" (siehe **Anhang C**) unterzeichnet hat und ordnungsgemäss Sicherheitsverfahren anwendet.

Die Beförderung von Sendungen kann jederzeit davon abhängig gemacht werden, dass die Sendungen nach Anfrage und/oder im Beisein eines Vertreters des bekannten Absenders geöffnet, durchsucht/durchleuchtet oder einem anderen geeigneten Kontrollverfahren unterzogen werden.

Anhang A

SICHERHEITSPROGRAMM DES BEKANNTEN ABSENDERS

Name des Absenders:

Adresse:

Tel.:

Fax:

[E@mail:](#)**Name der Kontaktperson für Sicherheitsfragen:**

Tel.:

Fax:

[E@mail:](#)

Liste der Lokalitäten (genaue Ortsangabe für jede Lokalität, für die die im Programm beschriebenen Sicherheitsmassnahmen gelten)

Ich, der Unterzeichnete, bin im Namen des oben genannten Unternehmens für alle zum Luftfrachtversand angebotenen Geschäfte damit einverstanden, den SSV über jede Änderung der in diesem Programm vereinbarten Luftfrachtsicherheitsmassnahmen zu unterrichten.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Änderungen bezüglich der Tätigkeiten und/oder Sicherheitsverfahren des oben genannten Unternehmens unverzüglich dem SSV mitgeteilt werden und ggfs. ein neues Sicherheitsprogramm des bekannten Absenders zugestellt wird.

Ich bestätige auch, dass, soweit nichts anderes angegeben ist, alle Frachtsendungen nach den Anforderungen des Nationalen Sicherheitsprogramms Luftfahrt wie folgt bereitgestellt werden:

KONTROLLE DES ZUTRITTS ZU RÄUMLICHKEITEN UND ZUR BEKANNTEN FRACHT

- ✍ **Schutz bekannter Fracht gegen Zugriff unbefugter Personen:** Die bekannte Fracht wird während der Bereitstellung, Lagerung und Beförderung gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt. Die für die Bereitstellung der Fracht verwendeten Räumlichkeiten werden gesichert, der Zutritt zu ihnen kontrolliert. Nur ordnungsgemäss befugte Personen haben Zutritt zu Lager- und Verpackungsbereichen, können sie passieren oder sich in ihnen aufhalten. Jede Sendung bekannter Fracht wird, soweit dies möglich ist, gegen unbefugtes Öffnen gesichert.
- ✍ **Beförderung bekannter Fracht per Post oder Eisenbahn:** Wird die bekannte Fracht von der Post oder der Eisenbahn (z.B. SBB) befördert, wird sie gegen unbefugtes Öffnen gesichert (z.B. durch Verpackung, Container, Versiegelung ...).
- ✍ **Lagerung bekannter Fracht:** Bereitgestellte Sendungen bekannter Fracht werden in sicherer Umgebung aufbewahrt, bis sie zur Beförderung an den zugelassenen Spediteur und/oder das Luftverkehrsunternehmen bereit sind. Alle Eingänge zu den Lager- und Verpackungsräumen werden verschlossen, wenn sie nicht benutzt werden.

BEFÖRDERUNGS- UND ABLIEFERUNGSVERFAHREN

- ✗ **Anlieferung:** Sofern nicht alle Frachtsendungen einzeln gegen unbefugtes Öffnen geschützt wurden, wird das Frachtabteil des für die Beförderung der bekannten Fracht eingesetzten Fahrzeugs gesichert.
- ✗ **Anlieferung durch ein Transporteur:** Wird die bekannte Fracht von einem Dritten oder einem Transportsubunternehmen abgeliefert, wird überprüft, ob das Unternehmen die "Erklärung des Transportsubunternehmens über die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen für Fracht zur Beförderung an Bord eines Luftfahrzeugs" unterzeichnet hat und ordnungsgemäss Sicherheitsverfahren anwendet.
- ✗ **Dokumentation:** Jede Sendung unbekannter Fracht wird ordnungsgemäss identifiziert und von entsprechender Dokumentation begleitet, die sie als "unbekannte Fracht" identifiziert, d.h. von einem separaten Dokument mit dem Vermerk "Durchsuchung/Durchleuchtung erforderlich", bevor sie einem zugelassenen Spediteur und/oder einem Luftverkehrsunternehmen abgeliefert wird. Wird eine Sendung unbekannter Fracht elektronisch im Reservierungssystem eines Luftverkehrsunternehmens gebucht, muss der Buchungsauftrag von einer entsprechenden Bemerkung ("Durchsuchung/Durchleuchtung erforderlich") begleitet sein.

Ich bestätige, dass alle Massnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Sendungen, die das oben genannte Unternehmen zur Beförderung auf dem Luftweg abliefern, keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Sprengkörper) enthalten und zu jeder Zeit unter seiner Kontrolle und gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt waren.

Ich bin damit einverstanden, dass die Frachtsendungen äusserlich begutachtet werden können, um ein Anzeichen des Zugriffs unbefugter Personen zu entdecken, und dass die Sendungen nach Anfrage und/oder im Beisein eines Vertreters des oben genannten Unternehmens geöffnet, durchsucht/durchleuchtet oder einem anderen geeigneten Kontrollverfahren unterzogen werden können, damit kein Zweifel an ihrer Ungefährlichkeit besteht.

Mir ist bekannt, dass Sendungen, an deren Ungefährlichkeit Zweifel bestehen, jederzeit zurückgewiesen werden können.

Mir ist uneingeschränkt bekannt, dass das Unternehmen im Falle einer Verletzung seiner Sorgfaltspflicht - nämlich sicherzustellen, dass seine Sendungen keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Sprengkörper) enthalten - straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

Name (in Blockschrift):

Stellung:

Unterschrift:

Datum:

Anhang B

ERKLÄRUNG DES TRANSPORTSUBUNTERNEHMENS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR FRACHT ZUR BEFÖRDERUNG AN BORD EINES LUFTFAHRZEUGS

Ich bestätige im Namen von [Name des Transportsubunternehmens], dass mir der Inhalt und die Verpflichtungen folgender Dokumente bekannt sind:

- ✍ Verordnung über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL, SR 748.122)
- ✍ Sicherheitsprogramm des bekannten Absenders (Muster)
- ✍ Sicherheitsprogramm des zugelassenen Spediteurs (Muster)

Ich bestätige, dass bei der Abholung, Beförderung, Lagerung und Ablieferung von Fracht im Namen von [Name des bekannten Absenders/zugelassenen Spediteurs/Luftverkehrsunternehmens] folgende Sicherheitsmassnahmen angewendet werden:

1. Alle Beschäftigten, die bekannte Fracht befördern, erhalten Massnahmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins, so dass sie mit den durchgeführten Sicherheitsverfahren vertraut sind.
2. Vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses werden ausreichende Referenzen über alle Beschäftigten eingeholt.
3. Die Frachtabteile der Fahrzeuge sind verschlossen oder anderweitig gesichert.
4. Unmittelbar vor dem Beladen wird das Frachtabteil untersucht. Die Untersuchung wird bis zur vollendeten Beladung fortgesetzt.
5. Die Fahrzeugführer führen Dokumente mit, die ihre Identifikation erlauben.
6. Die Fahrzeugführer machen keine ausserplanmässigen Zwischenstopps zwischen Abholung und Anlieferung. Sollte dies dennoch unvermeidlich sein, überprüft der Fahrer bei der Rückkehr die Sicherheit der Ladung und meldet seinem Vorgesetzten allfällige Anzeichen eines Zugriffs unbefugter Personen.
7. Die Fahrzeugführer versichert sich, dass die angenommene Ware (insbesondere die Anzahl der von Fahrzeugführer entgegengenommenen Colis) mit dem Speditionsauftrag und/oder Lieferschein übereinstimmt.
8. Die Fahrzeugführer nehmen nur Fracht an, die vom oben genannten [Name des bekannten Absenders oder zugelassenen Spediteurs oder Luftverkehrsunternehmens] angeliefert wurde und von der vorschriftsmässigen Dokumentation begleitet ist.

Ich bestätige auch, dass eine Liste aller Personen erstellt wurde, die unbegleiteten Zutritt zu Räumlichkeiten haben, in denen bekannte Fracht zur Beförderung mit einem Luftfahrzeug angenommen, verpackt, gelagert und befördert wird. Die Liste enthält alle erforderlichen Angaben (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Unterschrift) der Personen, die Zutritt zu meinen Räumlichkeiten und Einrichtungen haben. [Name des zugelassenen Spediteurs oder des bekannten Absenders oder des Luftverkehrsunternehmens einfügen] kann die entsprechende Liste auf Anfrage jederzeit einsehen.

Ich bestätige auch, dass die Arbeit an keine andere Partei weitergegeben wird, die diese Anforderungen nicht voll erfüllt, und dass wir die Verantwortung dafür tragen, dass diese Kriterien von den an der Beförderung und Behandlung von Fracht beteiligten Personen eingehalten werden.

Unterschrift:

Name (in Blockschrift):

Stellung:

Ort und Datum:

Anhang C

VERMERK UNBEKANNTE FRACHT

[Name des Unternehmens einfügen]

FRACHTSICHERHEIT

BEKANNTE FRACHT

UNBEKANNTE FRACHT

**DURCHSUCHUNG/DURCHLEUCHTUNG
ERFORDERLICH**

Datum:

Stempel & Unterschrift: